

# **EINWOHNERGEMEINDE**

## **SAANEN**



**Weisungen der Bildungskommission  
über die Schülertransporte  
in der Gemeinde Saanen**

Version gültig ab 01.08.2025

## **Inhaltsverzeichnis**

Art. 1 Geltungsbereich.....	3
Art. 2 Prävention.....	3
Art. 3 Schulhaus.....	3
Art. 4 Schule.....	3
Art. 5 Schulgrenze.....	3
Art. 6 Sammelplatz - entfällt ersatzlos.....	3
Art. 7 Haltestellen.....	3
Art. 8 Schulweg.....	3
Art. 9 Messweise.....	4
Art. 10 Leistungskilometer.....	4
Art. 11 Zumutbarkeit.....	4
Art. 12 Schulbeginn, Schulschluss.....	4
Art. 13 Klasse für besondere Förderung KbF.....	4
Art. 14 Lernort ausserhalb des Klassenzimmers / der Schule (ausserschulischer Lernort) ....	4
Art. 15 Wahlfach, Angebot der Schule.....	5
Art. 15a Einfache sonderpädagogische Massnahmen (bewilligt).....	5
Art. 16 Transport.....	5
Art. 17 Gemeindeleistungen.....	5
Art. 18 Zuständigkeit.....	6
Art. 19 Inkrafttreten.....	6
Genehmigung Bildungskommission.....	6
Genehmigung Gemeinderat.....	6
Anhang 1.....	7
Anhang 1 (Ergänzung Liste Haltestellen).....	7
Anhang 2.....	9

*Die Bildungskommission der Einwohnergemeinde Saanen erlässt gestützt auf Art. 6 und 8 des Schulreglementes\* der Einwohnergemeinde Saanen nachfolgende Weisungen über die Schülertransporte in der Gemeinde Saanen (SchTW).*

### **Art. 1 Geltungsbereich**

- a) Die nachfolgenden Regeln gelten für alle öffentlichen Volksschulen im Gemeindegebiet.
- b) Es wird immer einzelne Spezialfälle geben, die damit nicht abgedeckt werden können. In diesem Fall sucht die BiKo mit den Betroffenen Ausnahmelösungen. Diese werden dokumentiert.

### **Art. 2 Prävention**

- a) Der Schulweg liegt im Verantwortungsbereich der Eltern.
- b) Die Bildungskommission begrüsst Initiativen und Massnahmen, die dessen unfallfreie Bewältigung fördern, z.B. Verkehrsinstruktion und Aufsicht durch die Kantonspolizei, Eltern-Begleitung zum Einüben der Strecke, bessere Sichtbarkeit durch Ausrüstung mit reflektierenden Accessoires.

### **Art. 3 Schulhaus**

Der Begriff Schulhaus gilt nur für betriebene Schulhäuser.

### **Art. 4 Schule**

- a) In der Gemeinde Saanen werden folgende öffentliche Schulen geführt:
  - Gstaad (inkl. Grund) ⇒ Schulhaus Rütli
  - Saanen (inkl. Chalberhöni) ⇒ Schulhaus Zenetsmatte
  - Schönried-Gruben-Saanenmöser S-G-S ⇒ Schulhäuser Schönried und Gruben
  - Turbach-Bissen ⇒ Schulhäuser Turbach und Bissen
  - Oberstufenzentrum (inkl. GYM1) > Schulanlage Ebnet
- b) Die Kinder aus Abländschen besuchen die Schule Jaun, Zyklus 1 und 2 (KG – 6. Klasse) und die Schule Boltigen, Zyklus 3 (7. -9. Klasse).

### **Art. 5 Schulgrenze**

- a) Die Schulen werden durch Schulgrenzen voneinander abgegrenzt (siehe Anhang 1).
- b) Diese Schulgrenzen dienen der Zuweisung der Kinder zu den einzelnen Schulen.

### **Art. 6 Sammelplatz - entfällt ersatzlos**

### **Art. 7 Haltestellen**

- a) Die Haltestellen sind klar bezeichnete Orte an der Strecke des Schultaxis (siehe Anhang 1).
- b) Die Zumutbarkeit des Fusswegs vom Wohnhaus bis zur Haltestelle bemisst sich nach denselben Distanzen in Leistungskilometern wie beim Schulweg (siehe Art 8, 10 und 11).
- c) Je nach Alter, Wohnort und Anzahl der Kinder können schuljahrweise zusätzliche oder alternative Haltestellen bestimmt werden.

### **Art. 8 Schulweg**

Der Schulweg umfasst die Route und Distanz zwischen Wohnhaus und Schulhaus.

### **Art. 9 Messweise**

Die Messung des Schulwegs erfolgt mithilfe des online Kartendienstes Google Maps entlang der Strassen und Wege, inkl. Wanderwege. Im Zweifelsfall gilt die Messung des Geometers.

### **Art. 10 Leistungskilometer**

Für die Feststellung der Zumutbarkeit des Schulwegs sind die Leistungskilometer Lkm massgebend: Horizontaldistanz in km plus Höhenunterschied in m x 10 (Beispiel: Strecke 1,2 km plus Höhenunterschied 40 m x 10 = 1,6 Lkm).

### **Art. 11 Zumutbarkeit**

- a) Die zumutbaren Distanzen zu Fuss lauten wie folgt:
  1. für Zyklus 1 und 2 (KG – 6. Klasse) bis 2 Lkm, siehe Anhang 1
  2. für Zyklus 3 (7. – 9. Klasse) bis 4,5 Lkm, siehe Anhang 2
- b) Zumutbar ist der Schulweg, wenn er innerhalb der definierten Distanz in Leistungskilometern liegt. Die Kinder kommen aus eigener Kraft zur Schule.
- c) Unzumutbar ist der Schulweg, wenn er ausserhalb der definierten Distanz in Leistungskilometern liegt. Die Kinder haben das Recht auf entschädigten Transport (öffentlicher Verkehr ÖV, Schultaxi oder Eltern).
- d) Pro Schulweg gilt je nach örtlicher Gegebenheit eine Dauer von 30 bis 45 Min. zu Fuss als zumutbar.
- e) Mit zunehmendem Alter wird die Benützung von Scooter, Fahrrad und Mofa erwartet, sofern geeignete Verhältnisse herrschen. Die Schulen können entsprechende Regeln treffen.

### **Art. 12 Schulbeginn, Schulschluss**

Die Stundenplangestaltung berücksichtigt bestmöglich den ÖV.

### **Art. 13 Klasse für besondere Förderung Kbf**

- a) Für den Besuch der Kbf im Schulhaus Gstaad gelten sinngemäss die gleichen Weisungen wie für den Unterricht in den Regelklassen, insbesondere bezüglich des Geltungsbereichs, der Zumutbarkeit, des Transportes und der Gemeindeleistungen (siehe Art 1, 11, 17 und 18)
- b) Für Massnahmen mit Kostenfolgen für die Gemeinde nimmt die Schulleitung Rücksprache mit dem Schulsekretariat.
- c) Für den Besuch des Spezialunterrichts im Schulhaus Gstaad leistet die Gemeinde bei unzumutbarem Schulweg die Entschädigung von ÖV oder Elternfahrten und sucht im Einzelfall nach anderen Ausnahmelösungen (siehe Art 1).

### **Art. 14 Lernort ausserhalb des Klassenzimmers / der Schule (ausserschulischer Lernort)**

- a) Schwimmen  
Ausser für Klassen der Schule Gstaad und des OSZ Ebnit wird der Transport zum Schwimmunterricht zwischen Schulhaus und Hallenbad von der Gemeinde entschädigt (ÖV, Schultaxi).
- b) Skifahren
- c) andere obligatorische Schulanlässe

Ausnahme: Kann der Transport nicht vollumfänglich mit dem Schultaxi gewährleistet werden, so ist es den Lehrpersonen überlassen, ob sie Schülerinnen und Schüler im privaten

Fahrzeug transportieren. Es gelten die Vorschriften zum Transport (Art. 16). Im Falle eines Schadens während eines Ausnahme-Transportes, haftet die Lehrperson mit ihrer privaten Auto-Haftpflichtversicherung. Der Selbstbehalt, gemäss Versicherungspolice, darf der Gemeinde in Rechnung gestellt werden.

### **Art. 15 Wahlfach, Angebot der Schule**

Für den Schulweg zu und von fakultativem Unterricht leistet die Gemeinde die Entschädigung von ÖV oder Elternfahrten und in Ausnahmefällen auch von Taxifahrten.

### **Art. 15a Einfache sonderpädagogische Massnahmen (bewilligt)**

- a) Für bewilligte einfache sonderpädagogische Massnahmen ausserhalb des Schulhauses (z. B. Logopädie, Psychomotorik, Heilpädagogik) gelten die gleichen Regelungen zum Schülertransport wie für den regulären Unterricht (vgl. Art. 11, Art. 16).
- b) Voraussetzung für eine Entschädigung ist, dass:
  1. der Schulweg zur Massnahme unzumutbar ist (gemäss Art. 11) und
  2. die schriftliche Bewilligung der Massnahme dem Schulsekretariat vorliegt.
- c) Die Transportentschädigung erfolgt für den öffentlichen Verkehr (ÖV) oder durch eine km-Pauschale für Elternfahrten. Ein Schultaxi wird nur in begründeten Ausnahmefällen eingesetzt und bedarf der vorgängigen Zustimmung durch das Schulsekretariat.
- d) Die Organisation der Transporte erfolgt durch die Erziehungsberechtigten in Absprache mit der Schule.

### **Art. 16 Transport**

- a) Die Gemeinde bietet bei unzumutbarem Schulweg folgende Möglichkeiten von Unterstützung an:
  - Kostenvergütung/-beitrag für Nutzung des ÖV (Postauto, MOB)
  - kostenloses Schultaxi oder km-Entschädigung für Elternfahrt (Pauschale)
- b) Die Nutzung des ÖV hat dabei oberste Priorität.
- c) Ausgenommen sind Bahnfahrten für kleine Kinder (Zyklus 1).
- d) Für die Gestaltung des Stundenplanes sind folgende maximale Wartezeiten zumutbar:
  1. für Zyklus 1 (KG – 2.Klasse) bis 20 Minuten
  2. für Zyklus 2 (3. – 6. Klasse) bis 30 Minuten
- e) Für die Aufsicht über wartende Kinder auf dem Schulareal ist die Schulleitung zuständig.
- f) Das Schultaxi verkehrt ohne Umwege auf der Strecke der Haltestellen.
- g) Die mit der Fahrt betraute Person kontrolliert bei jeder Fahrt die Anwesenheit der angemeldeten Kinder. Fehlt eines unentschuldigt, benachrichtigt diese die Eltern oder die Schule.
- h) Die mit der Fahrt betraute Person ist für den gesetzeskonformen Transport der Kinder verantwortlich (Überprüfung, dass die Kinder angegurtet und die nötigen Kindersitze im Taxi angebracht sind).
- i) Die Transportunternehmen, resp. die mit den Fahrten betrauten Personen, halten sich an die Weisungen des Schulsekretariates.

### **Art. 17 Gemeindeleistungen**

Für die Bewältigung der Schulwege erbringt die Gemeinde folgende Leistungen:

- ÖV: Zyklus 1-3 (KG – 9. Klasse): Einmaliger Kostenbeitrag an BeO-Jahresabonnement/Libero Abo für 1 Zone (Zone 845), jeweils nach Vorlage der entsprechenden Kaufbelege/Kaufquittung.
  - a) Volksschulkinder mit einem zumutbaren Schulweg: Maximalbeitrag von CHF120.00
  - b) Volksschulkinder mit einem unzumutbaren Schulweg: Maximalbeitrag von CHF <sup>39</sup>/<sub>52</sub> an ein Jahresabonnement für 1 Zone.

- Schultaxi (Vollkosten) oder Elternfahrt (basierend auf CHF 0.80 pro km, kürzeste Verbindung zwischen Wohnhaus und Schulhaus).

#### **Art. 18 Zuständigkeit**

Die Umsetzung dieser Weisungen obliegt der Bildungskommission Saanen.

#### **Art. 19 Inkrafttreten**

Diese Weisungen treten rückwirkend auf den 1. August 2025 in Kraft und gelten erstmals für das Schuljahr 2025/26.

#### **Genehmigung Bildungskommission**

Diese Weisungen wurden am 19.01.2026 von der Bildungskommission Saanen genehmigt.

Saanen, 19.01.2026

Bildungskommission Saanen

Philippe Marmet  
Präsident

Bettina Kochsiek  
Sekretärin

  
\_\_\_\_\_

#### **Genehmigung Gemeinderat**

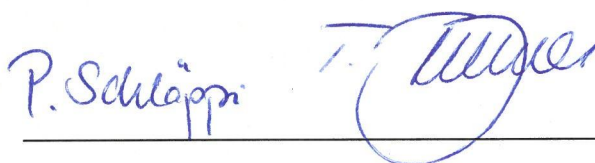
Dieser Weisung wurde vom Gemeinderat Saanen am 03.02.2026 zugestimmt

EINWOHNERGEMEINDE SAANEN

GEMEINDERAT SAANEN

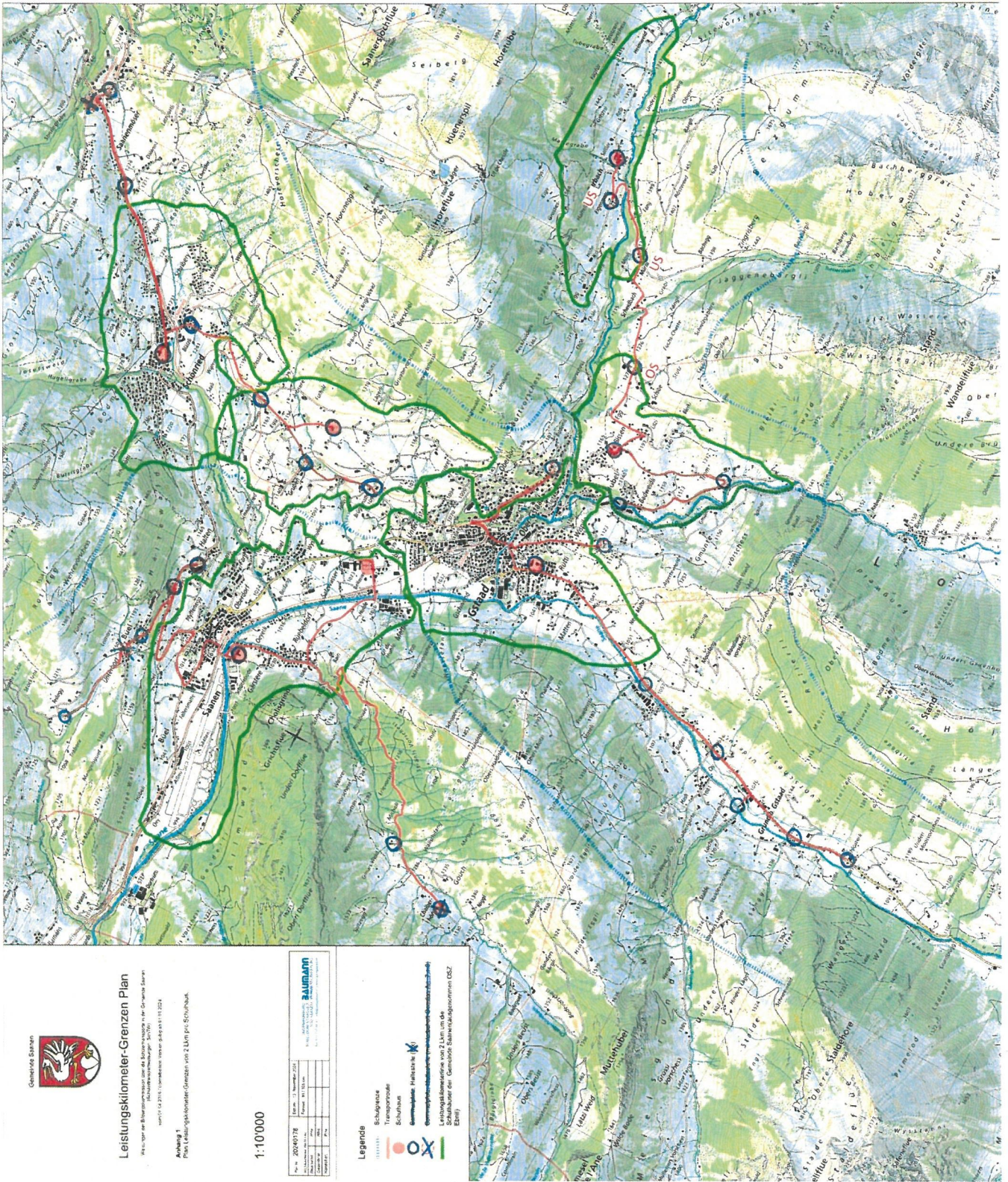
Petra Schläppi  
Präsidentin

Tanja Brunner  
Verwaltungsdirektorin

  
\_\_\_\_\_

# Anhang 1

Plan mit Schulgrenzen, Transportgrenzen und Transportrouten Leistungskilometer-Grenzen von 2 Lkm pro Schulhaus.



## Leistungskilometer-Grenzen Plan

Plan zur Darstellung der Leistungskilometer-Grenzen von 2 Lkm pro Schulhaus.

Anhang 1  
Plan der Leistungskilometer-Grenzen von 2 Lkm pro Schulhaus.

1:10000

Projekt-Nr.	2024/078
Datum	11. November 2024
Standort	10111
Vermaßstab	1:10000
Gezeichnet von	CSZ
Geprüft von	
Geprüft am	
Geprüft durch	

**Legende**

- Schulgrenze
- Transportroute
- Schulhaus
- Gemeindefusionsteam
- Leistungskilometer-Grenze von 2 Lkm um die Schulhäuser der Gemeindefusionsteam CSZ (rot)

## **Anhang 1 (Ergänzung Liste Haltestellen)**

### Ordentliche Schülertransporte: Haltestellen

#### **Saanenmöser - Schönried**

Bahnhof Saanenmöser  
Bushaltestelle Mösching (Steinereweg)  
Schulhaus Schönried

#### **Gruben - Schönried**

Brüggmattweg  
Bahnübergang Gruben  
Schulhaus Gruben  
Fürholzstrasse  
Schlittmoosstrasse  
Schulhaus Schönried

#### **Underbort - Saanen**

Grischbachstrasse  
Solsanastrasse  
Underbortstrasse  
Hotel Huus  
Saanen Schulhaus

#### **Chalberhöni - Saanen**

Ehemaliges Schulhaus  
Gussetli

#### **Grund - Gstaad**

Chlösterli  
Schläppis-Brügg  
Rieben-Brügg  
Remise Jungen  
Moosfangbrücke  
Schulhaus Rütli

#### **Oberbort - Gstaad**

Oldenhornstrasse – Abzweigung Büdemliweg

#### **Wispile - Gstaad**

Verzweigung Wispilenstrasse - Gmüntestrasse

#### **Turbach und Bissen**

Turbach Post (bei Schulhaus)  
Eigenmatte  
Mürni  
Wasserngratbahn  
Schulhaus Bissen  
Trom  
Badweidli



Gemeinde Saanen

## Leistungskilometer-Grenzen Plan

Weisungen der Bildungskommission über die Schallentransporte in der Gemeinde Saanen  
(Schallentransportbewegungen 5c-TW)

von 01.04.2016 (aktuelleste Version gültig ab 01.01.2024)

### Anhang 2

Plan mit Leistungskilometer-Grenze von 4,5 km um das  
Oberstufenzentrum OSZ Ebnit

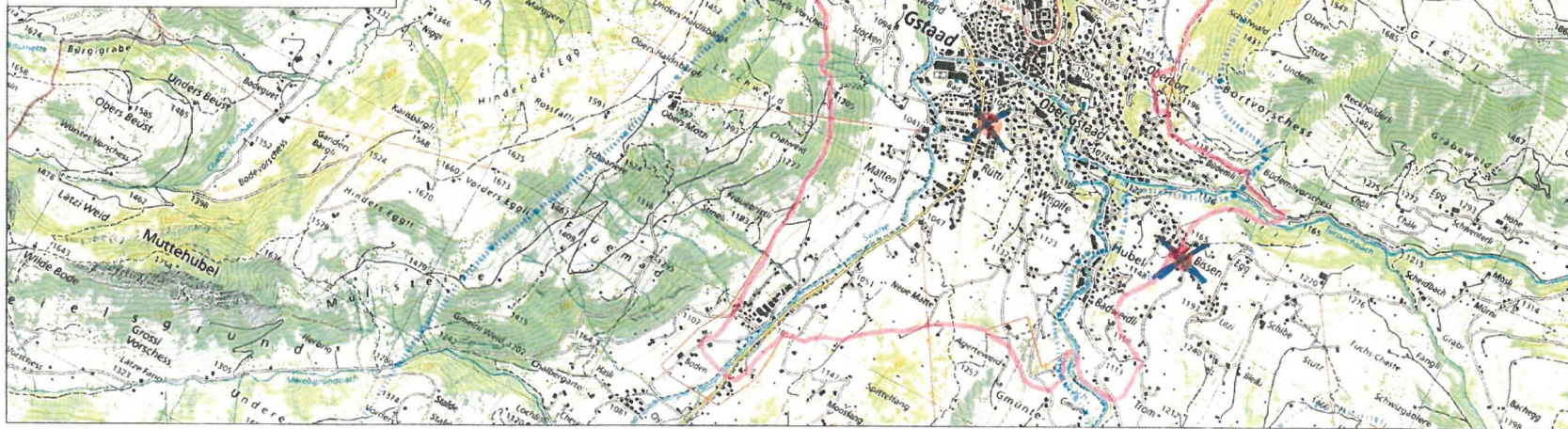
1:10'000

Plan Nr.	20240178	Datum	13. November 2024
Bauherr	PHS	Fachver.	SO / M. L.
Ersteller	PHS		
Kartograph	PHS		

MATHEUS REINOLD  
PHS SAANEN, TEL. 033 45 11 11  
www.phs.ch

### Legende

- Schulgrenze
- Leistungskilometer-Grenze von 4,5 km um das  
Oberstufenzentrum OSZ Ebnit
- Schulhaus



Anhang 2  
Plan mit Leistungskilometer-Grenze von 4,5 km um das Oberstufenzentrum OSZ Ebnit.